

# **Bürgerstiftung Fellbach**

## **Richtlinie der Bürgerstiftung Fellbach für die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens (Anlagerichtlinie)**

**vom**

**25.04.2022**

### **Vorbemerkung**

Die Bürgerstiftung Fellbach ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fellbach. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens zählt zu den wichtigsten Aufgaben der Stiftungsverwaltung. Hier werden die Mittel erwirtschaftet, die neben Spenden und Zuwendungen für die Erfüllung des Stiftungszwecks benötigt werden. Die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens obliegen dem Stiftungsvorstand (§ 8 Absatz 3 Buchstabe b) der Stiftungssatzung). Er kann diese Aufgabe auf die Geschäftsführung oder auf Dritte übertragen.

Nach § 8 Absatz 3 Buchstabe a) der Stiftungssatzung hat der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens aufzustellen. Zur Umsetzung dessen wird auf Basis der Stiftungssatzung in der zurzeit gültigen Fassung für die Vermögensanlage der Stiftung diese Anlagerichtlinie erlassen.

## **§ 1**

### **Anlagestrategie**

#### **1.1 Ziele der Anlagestrategie**

Das Stiftungsvermögen (Anfangsvermögen und Zustiftungen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen (§ 4 Absatz 2 der Stiftungssatzung). Dabei sind Vermögensumschichtungen zulässig, sofern sie werterhaltend oder werterhöhend sind. Mit dem Stiftungsvermögen darf nicht spekuliert werden. Als Geldanlagen kommen daher nur sichere Anlageformen in Betracht. Der langfristige Werterhalt der Anlagen genießt gegenüber dem Ertragspotential und der kurzfristigen Liquidierbarkeit der Anlagen Vorrang.

Vorrangige Ziele der Anlagestrategie sind daher der langfristige, inflationsbereinigte Erhalt des Stiftungsvermögens durch eine Vermögensanlage nach dem Grundsatz der Risikomischung und die Erzielung marktgerechter ausschüttungsfähiger Erträge um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das mögliche Fördervolumen der Bürgerstiftung Fellbach zu erhalten und zu steigern um damit die Fähigkeit der Bürgerstiftung Fellbach zu sichern und zu erhöhen den Stif-

tungszweck langfristig erfüllen zu können. Deshalb sind große Wertschwankungen und Kapitalverlustrisiken zu vermeiden.

Bei der Anlage ist auf eine ausreichende Diversifikation, d.h. auf eine ausreichende Mischung und Streuung der einzelnen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Emittenten zu achten, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rendite, Risiko und langfristiger Absicherung des Stiftungsvermögens zu erreichen.

## **1.2 Anlageformen und -instrumente**

Bei den zulässigen Anlagen sind die folgenden Maximalgrenzen der einzelnen Anlageklassen in Bezug auf das Stiftungsvermögen grundsätzlich zu beachten. Temporäre Überschreitungen – z. B. durch Kursgewinne bis zu 10% - sind zulässig und kaufmännisch vernünftig zurückzuführen. Die Grundlage der Bemessung der Maximalwerte der verschiedenen Anlageklassen ist der durchschnittliche Anteil während eines Kalenderjahres. Die Zahlungsfähigkeit der Stiftung ist über eine entsprechende Liquiditätshaltung und –planung jederzeit zu gewährleisten.

### Liquidität und Geldmarktinstrument 0 – 100%

- Sichteinlagen
- Tagesgelder
- Fest-/Termingelder
- Spareinlagen
- Geldmarktfonds

### Festverzinsliche Wertpapiere 0 – 100%

- Staatsanleihen
- Öffentliche Anleihen
- Anleihen von supranationalen Emittenten
- Pfandbriefe
- Gedeckte Anleihen („Covered Bonds“)
- Unternehmensanleihen
- Bankschuldverschreibungen
- Rentenfonds
- Strukturierte Wertpapiere und Zertifikate mit Rentencharakter

### Aktien und aktienähnliche Produkte 0 – 30%

- Einzelaktien (notiert)
- Aktienfonds
- Diskontzertifikate auf Einzelaktien und/oder Indizes
- Exchange Traded Funds (ETF) auf Einzelaktien und/oder Indizes
- Genussscheine
- Strukturierte Wertpapiere und sonstige Zertifikate mit Aktiencharakter

### Mischfonds 0 – 100 %

- Der Aktienanteil beträgt maximal 30 %

### Alternative Investments / Andere Anlagen 0 – 20%

- Offene Immobilienfonds
- Edelmetalle und Devisen bzw. entsprechende Indizes

### Immobilien und Direktinvestments 0 – 50%

### 1.3 Anlagerahmen

1. Bei der Anlage in verzinsliche Wertpapiere ohne Rentenfonds, aber inklusive Genussscheinen und Schuldschein-darlehen ist auf eine gute Bonität zu achten. Es gilt ein Mindest-Rating von BBB- (gem. S&P, Fitch, Moody's). Bei unterschiedlichen Ratingeinstufungen gilt das jeweils schlechtere Rating. Im Falle einer Herabstufung unter die vorgegebenen Mindestratings ist der entsprechende Titel binnen einer Frist von 60 – 90 Tagen zu verkaufen.
2. Die Anlage von Vermögen in Titeln ohne Rating ist nur nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates gestattet.
3. Es erfolgen keine Investitionen in Finanzinstrumente mit Hebelwirkung oder die auf der Preisentwicklung von Agrarrohstoffen basieren. Die Investition erfolgt nach den Grundsätzen der sozialen Nachhaltigkeit.
4. Die Summe der Nominalwerte der erworbenen Wertpapiere eines Emittenten darf grundsätzlich 5% des gesamten zu Marktpreisen bewerteten Vermögens der Stiftung nicht übersteigen. Diese Einschränkung gilt nicht für Staatsanleihen und Titel diverser supranationalen Organisationen (z.B. Weltbank) mit AAA-Rating.
5. Bei Privatbanken angelegte Sparanlagen, Tages- und Termingelder dürfen zusammen mit den Guthaben auf den laufenden Konten die durch die gesetzliche Einlagensicherung abgedeckte Einlagen bei der Anlagebank nicht übersteigen. Die entsprechenden Werte sind bei den infrage kommenden Privatbanken einmal pro Jahr festzustellen.
6. Bei der Anlage in Aktien sind ausschließlich börsennotierte Werte in ausgewogener Branchenmischung auszuwählen. Der Anteil der von der Stiftung gehaltenen Aktien am Grundkapital einer Gesellschaft darf maximal 5% betragen.
7. Der Kurswert der für einen Erwerb vorgesehenen Aktien eines Unternehmens darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 5% des gesamten zu Marktpreisen bewerteten Vermögens der Stiftung nicht übersteigen.
8. Die Anlage in Investmentfonds oder ETF's ist im Rahmen der vorgegebenen Maximalwerte zulässig.
9. Anlageprodukte, die nicht in die vorstehende Positivliste aufgenommen sind, dürfen bei Anlageinvestitionen nicht berücksichtigt werden. Auf eine angemessene Streuung der Anlagen innerhalb der einzelnen Anlageklassen ist zu achten. – Weitere – über diese Vorgaben hinausgehende – Strategien werden ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Der Schwerpunkt der Vermögensanlagen soll in Euro lautenden Wertpapieren erfolgen. Zur Risikostreuung können auch internationale Aktien- und Rentenanlagen beigemischt werden. Dieser Anteil kann z.B. über Renten-, Aktien- oder Mischfonds abgedeckt werden. Die Anlagen in anderen Fremdwährungen sind auf 30% des Stiftungsvermögens beschränkt.

## § 2

### **Organisation der Vermögensverwaltung**

Die Anlage des Vermögens kann im Rahmen einer Eigenverwaltung durch die Stiftung oder durch von ihr beauftragte Dritte erfolgen. Bei der Verwaltung ist auf eine wirtschaftliche Organisationsführung und ein angemessenes Risikomanagement zu achten.

Das Erreichen der Anlageziele sowie die Risikosituation der Kapitalanlagen werden vom Vorstand regelmäßig überwacht. Werden Dritte mit der Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Vorstand regelmäßig Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation Stellung nehmen, damit das Erreichen der Anlageziele kontrolliert werden kann.

## § 3

### **Gültigkeit und Überarbeitung der Anlagerichtlinie**

#### **3.1 Gültigkeit**

Diese Anlagerichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Sie ist für unbestimmte Dauer gültig. Gleichzeitig tritt die Anlagerichtlinie in der Fassung vom 01.06.2017 außer Kraft.

#### **3.2 Überarbeitung**

Die Anlagerichtlinie wird mindestens jährlich überprüft und kann bei Bedarf jederzeit den eventuell veränderten Marktbedingungen oder Erfordernissen der Stiftung angepasst werden. Über die Modifizierung entscheidet der Stiftungsvorstand durch Beschluss im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat, der das Einvernehmen ebenfalls durch Beschluss erteilt.

Diese Anlagerichtlinie wurde vom Stiftungsvorstand am 25.04.2022 beschlossen.

Der Stiftungsrat hat am 25.04.2022 das Einvernehmen zu dieser Anlagerichtlinie erteilt.